



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. halbjährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 200 M. halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Portokosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 1.50 M. halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten. Rationierung d. Börsenblattraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jeders. vorbehalten.

Umfang einer Seite 360 viergespaltene Pettzellen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Pf., 1/2 S. 250 M., 1/4 S. 130 M., 1/8 S. 65 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 2.25 M., 1/2 S. 750 M., 1/4 S. 400 M., 1/8 S. 205 M. Stellensuche 40 Pf. die Zeile. Auf alle Preise werden 25% Feuer-Zuschl. erhoben. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 168 (R. 135).

Leipzig, Donnerstag den 21. Juli 1921.

88. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Verkaufsordnung für Auslandlieferungen des Musikalienhandels.

Wie uns mitgeteilt worden ist, ist die für den Musikalienhandel gültige „Verkaufsordnung für Auslandlieferungen“ noch nicht genügend bekannt und wird verschiedentlich irrtümlicherweise angenommen, daß die neue „Verkaufsordnung für Auslandlieferungen“ des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler vom 12. April 1921 auch für den Musikalienhandel Gültigkeit habe.

Wir verweisen deshalb erneut darauf, daß dies nicht zutrifft, daß vielmehr nur die frühere „Verkaufsordnung für Auslandlieferungen“ des Börsenvereins, die in Nr. 289 vom 22. Dezember 1920 des Börsenblattes veröffentlicht wurde, die für den Musikalienhandel einzig maßgebende Verkaufsordnung ist.

Wir bringen die ab 8. Juli gültige Umrechnungstabelle 36 nachstehend zum Abdruck.

Leipzig, den 15. Juli 1921.
Deutsches Buchhändlerhaus.

Der Vorstand des Vereins der Deutschen Musikalienhändler zu Leipzig.
Carl Linnemann, Vorsteher. Erhard Schulz, Schriftführer.

Tabelle Nr. 36.

Verkaufsordnung für Auslandlieferungen.

Für den Musikalienhandel festgesetzter Umrechnungsfurs und Valuta-Ausgleich.

Gültig vom 8. Juli 1921 an. Bleibt so lange in Kraft, bis eine neue veröffentlicht wird.

Spalte 1 Land	2 Währung	3 Höchster Tageskurs der vergang. Woche für 100 Mark	4 Für das Publikum		6 Für den Buchhandel des In- und Auslandes		7
			Umrechnungsfurs des Ladenpreises gemäß § 4	Valutaausgleich auf den Ladenpreis gemäß § 4	Umrechnungsfurs des Netto-preises gemäß § 4	Valutaausgleich auf die Netto-preise gemäß § 4	
Argentinien . . .	1 Peso Gold = 100 Centavos	2.08 Pes. G.	5.— Pes. G.	140%	4.20 Pes. G.	100%	
	1 Peso Pap. = 100 Centavos	4.64 Pes. P.	12.50 Pes. P.	170%	10.50 Pes. P.	130%	
Belg.-Luxemburg	1 Fr. = 100 Cts.	16.73 Fr.	72.— Fr.	300%	60.— Fr.	250%	
Brafilien	1 Milreis (Pap.) = 1000 Reis	12.— Milr.	21.— Milr.	70%	18.— Milr.	50%	
Chile	1 Peso Pap = 100 Centavos	13.35 Pesos	28.— Pesos	110%	23.50 Pesos	80%	
Dänemark	1 Kr. = 100 Öre	7.86 Kr.	30.— Kr.	280%	25.— Kr.	220%	
England u. Kol.	1 £ = 20 Schilling	7.2. Schill.	28.— Schill.	290%	23.6. Schill.	230%	
	1 Sch. = 12 pence						
Frankreich	1 Fr. = 100 Cts.	16.64 Fr.	72.— Fr.	330%	60.— Fr.	260%	
Griechenland . . .	1 Drachme = 100 Lepta	23.— Drachm.	45.— Drachm.	100%	38.— Drachmen	70%	
Holland	1 Gulden = 100 Ct.	4.08 Guld.	16.— Guld.	300%	13.50 Gulden	230%	
Italien	1 Lire = 100 Cts.	27.— Lire	90.— Lire	235%	76.— Lire	185%	
Japan	1 Yen = 100 Sen	3.01 Yen	11.— Yen	270%	9.— Yen	200%	
Norwegen	1 Kr. = 100 Öre	9.31 Kr.	30.— Kr.	220%	25.— Kr.	170%	
Portugal	1 Milreis (Pap.) = 1000 Reis	11.— Milr.	27.— Milr.	145%	23.— Milr.	90%	
Schweden	1 Kr. = 100 Öre	6.— Kr.	25.— Kr.	320%	21.— Kr.	250%	
Schweiz	1 Fr. = 100 Cts.	7.94 Fr.	30.— Fr.	280%	25.— Fr.	210%	
Spanien	1 Peso = 100 Cts.	10.21 Pes.	32.— Pes.	210%	27.— Pesos	160%	
Verein. Staaten u. Mexiko	1 Dollar = 100 Ct.	1.35 Doll.	5.— Doll.	270%	4.10 Doll.	200%	

Münchener Buchhändler-Verein (E. V.)

Erklärung.

Die nachstehend aufgeführten Sortimentemitglieder des Münchener Buchhändler-Vereins haben im Vbl. Nr. 158, 161 und 164 zu ihrem größten Befremden auch ihre Namen in dem Verzeichnis der Firmen gefunden, welche den Vertrag mit dem schönlwischen Verlag anerkannt haben sollen.

Wie bereits seitens der betr. Firmen bei der Arbeitsgemeinschaft einzeln geschehen, protestiert auch der Münchener Buchhändler-Verein hiermit namens derselben gegen diese Nennung

und erklärt, daß der Vertrag von den betr. Firmen nicht unterschrieben wurde und dieselben auch keiner Stelle das Recht gegeben haben, dies anzunehmen und zu veröffentlichen. Im allseitigen Interesse ist daher eine Aufklärung in diesem Punkte dringend erforderlich.

Gleichzeitig gibt der Münchener Buchhändler-Verein den Vereinsbeschluß bekannt, laut welchem der Vertrag mit dem schönlwischen Verlag nicht angenommen und es hier solange bei den Feuerungszuschlägen bleiben wird, als nicht ein anderes, in jeder Hinsicht zufriedenstellendes Abkommen zustande gekommen ist.